

Antrag

der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP

und

Stellungnahme

des Sozialministeriums

Soziale Beschäftigungsgesellschaften

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. wie hoch die
 - a) Umsätze,
 - b) Gewinne,
 - c) Steuervergünstigungen,
 - d) Zuschüsse der öffentlichen Hand und
 - e) Steuermindereinnahmen der öffentlichen Hand durch insbesondere soziale Beschäftigungsgesellschaften nach Branchen unterteilt sind;
2. wieviel Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und sonstige Sozialleistungen durch soziale Beschäftigungsgesellschaften eingespart wurden;
3. wie viele Arbeitsplätze in Baden-Württemberg in sozialen Beschäftigungsgesellschaften geschaffen wurden;
4. wie viele Arbeitnehmer aus sozialen Beschäftigungsverhältnissen in dauerhafte Arbeitsplätze außerhalb der Einrichtungen vermittelt werden konnten;
5. welche Erkenntnisse gibt es nach Branchen gesondert über Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil nicht gleichermaßen begünstigter herkömmlicher

cher Betriebe bei Vergaben sowohl durch die öffentliche Hand als auch der privaten und gewerblichen Auftraggeber;

6. welche Erkenntnisse nach Branchen gesondert es darüber gibt, daß infolge dieser Wettbewerbsverzerrungen

a) herkömmliche Betriebe Mitarbeiter entlassen müssen,

b) herkömmliche Betriebe in Schwierigkeiten kommen/gekomen sind oder gar aufgeben müssen/mußten;

II.

entsprechende Regelungen dahin gehend zu treffen, daß herkömmliche gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe vor Benachteiligungen gegenüber sozialen Beschäftigungsgesellschaften geschützt werden und damit auch Sorge dafür getragen wird, daß die Arbeitslosenzahlen nicht durch einen Circus vitiosus weiter in die Höhe getrieben werden.

07. 08. 98

Dagenbach, Eigenthaler,
Hauser, Huchler, Schonath REP

Begründung

Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe beklagen sich zunehmend über fehlende Aufträge insbesondere der öffentlichen Hand, weil sie gegenüber subventionierten, insbesondere sozialen Beschäftigungsgesellschaften nicht mehr wettbewerbsfähig konkurrieren können. Arbeitsplätze und die Existenz ganzer Betriebe seien dadurch massiv gefährdet.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 22. September 1998 Nr. 23-0141.5/12/3158 nimmt das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium Ländlicher Raum sowie unter Beteiligung des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu I. 1.-3.:

Der Landesregierung liegen zu den Fragestellungen über Umsätze, Gewinne, Steuervergünstigungen oder Steuermindereinnahmen keine Informationen vor.

Die Frage, wieviel Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und sonstige Sozialleistungen durch soziale Beschäftigungsgesellschaften eingespart wurden, kann so nicht beantwortet werden. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe errechnen sich individuell nach dem für die Berechnung der Lohnersatzleistung maßgeblichen Arbeitsentgelt der einzelnen Arbeitnehmer. Die bei Aufnahme der Teilnehmer in Beschäftigungsprojekte wegfallenden, personenspezifischen Lohnersatzleistungen lassen sich daher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermitteln. Anhaltspunkte für die Einsparungen an Lohnersatz-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

leistungen geben die durchschnittlichen Lohnersatzleistungen, wie sie im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit veranschlagt sind. Für 1998 betragen die monatlichen Durchschnittsbeträge einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge beim Arbeitslosengeld voraussichtlich 2.374 DM und bei der Arbeitslosenhilfe voraussichtlich 1.818 DM. Darüber hinaus entstehen weitere Minderausgaben und Mehreinnahmen der öffentlichen Hand bei Steuern und Sozialleistungen, wenn Arbeitslose eine Beschäftigung aufnehmen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit schätzt die gesamtfiskalischen Kosten der Arbeitslosigkeit pro Arbeitslosen und Jahr in Westdeutschland im Durchschnitt auf rund 42.000 DM. Diese Belastungen fallen bei Arbeitsaufnahme in den öffentlichen Haushalten weg.

Über Zuschüsse der öffentlichen Hand an soziale Beschäftigungsgesellschaften (Projektförderung) liegen dem Sozialministerium nur für das Landesprogramm „Arbeit und Zukunft für Langzeitarbeitslose“ und für bestimmte Leistungen der Arbeitsverwaltung konkrete Angaben vor. Im Bereich des Landesprogramms „Arbeit und Zukunft für Langzeitarbeitslose“ bewegt sich der Förderaufwand des Landes für die Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose in einer Größenordnung von jährlich durchschnittlich ca. 14 Mio. DM. Im Rahmen der Projektförderung für besonders schwervermittelbare Arbeitslose nach § 62 d AFG (Förderung läuft zum 31. Dezember 1998 aus) zahlten die Arbeitsämter im Land jährlich im Durchschnitt rd. 10,5 Mio. DM an entsprechende Träger. In diesen Projekten werden Langzeitarbeitslose beschäftigt und/oder qualifiziert und/oder sozial betreut.

Die kommunalen Hilfen zur Arbeit werden derzeit im Rahmen eines Forschungsprojekts, das beim Institut für angewandte Wirtschaftsforschung in Tübingen in Auftrag gegeben wurde, untersucht und in einen Zusammenhang mit Projekten aus anderen Bundesländern gestellt. Der Forschungsbericht wird die Initiativen der Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Arbeit im Land beschreiben und dabei auch Angaben zu den Aufgabenfeldern, in denen Hilfe zur Arbeit angeboten wird, und zur Zahl der Beschäftigten in den Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit machen. Der Bericht wird dem Landtag zu gegebener Zeit zugeleitet werden.

Die Zahl der bei den Projekten eingerichteten Arbeitsplätze beläuft sich beim Landesprogramm derzeit auf ca. 1.300 und bei der Projektförderung nach § 62 d AFG auf rd. 1.200 Plätze. Die genannten Platzzahlen sind wegen Überschneidungen bei von Land und Arbeitsverwaltung gemeinsam finanzierten Projekten nicht addierbar. Nach den vorliegenden Erkenntnissen (z. B. Erfahrungsberichte der Träger, wissenschaftliche Begleitforschung) bewegt sich die Eingliederungsquote in Arbeit oder eine weiterführende Bildungsmaßnahme nach Beendigung der Maßnahmen in einer Größenordnung zwischen ca. 20–30 % (in Einzelfällen besteht eine noch deutlich größere Streubreite).

Zu I. 4. und 5.:

Hinsichtlich der im Antrag angesprochenen grundsätzlichen Problematik von Wettbewerbsverzerrungen und Verdrängung regulärer Arbeit durch öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Scheffold, CDU, betreffend Beschäftigungsgesellschaften (Drucksache 12/3117) vom 11. September 1998 durch das Wirtschaftsministerium verwiesen.

Bezüglich der Förderung nach dem Landesprogramm „Arbeit und Zukunft für Langzeitarbeitslose“ ist ergänzend anzumerken, daß diese Förderung nur eine verminderte Arbeitsleistung der Teilnehmer (während der Heranführungsphase an eine reguläre Arbeit) und erhöhte Anleitungs- und Betreuungskosten ausgleichen soll. Dieser „Nachteilsausgleich“ für Langzeitarbeitslose mit Ein-

gliederungsproblemen darf nicht dazu führen, daß Projekte ihre Leistungen zu wettbewerbsverzerrenden Preisen anbieten und dadurch ungefördernde Betriebe verdrängen. Nach den Richtlinien des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beschäftigungsprojekten für Langzeitarbeitslose im Rahmen des Landesprogramms „Arbeit und Zukunft für Langzeitarbeitslose“ vom 18. Dezember 1997 kann eine Förderung – wie bereits nach den seit 1991 geltenden Förderbedingungen – nur erfolgen, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Kammer oder ersatzweise des Fachverbandes vorliegt, in der zum Ausdruck gebracht wird, daß gegen die wirtschaftliche Betätigung des Projekts keine Bedenken bestehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Projekte, die im Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes sowie im Garten-Landschaftsbau tätig werden, sollen künftig nur in die Förderung aufgenommen werden, wenn sie überwiegend im Auftrag von oder in Kooperation mit ungefördernden Betrieben Leistung erbringen. Mit dieser Verschärfung der Förderungsvoraussetzung, die seit 1. Januar 1998 gilt, will das Sozialministerium der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen in diesem sensiblen Bereich noch stärker vorbeugen und die wünschenswerte Kooperation zwischen Betrieben und Beschäftigungsprojekten fördern.

Projekte nach § 62 d AFG haben nach Auskunft des Landesarbeitsamts Baden-Württemberg bewußt Konkurrenzsituationen zu gewerblichen Betrieben vermieden. Wegen des eingeschränkten Leistungsvermögens ihrer Beschäftigten wurden sie im wesentlichen nur in Marktnischen tätig (z. B. Recycling von Möbeln, Hausrat, Elektroartikeln und Verkauf an sozial Schwache, einfachen Montagearbeiten etc.). Eine Förderung kann nicht bzw. nicht mehr erfolgen, wenn sie zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.

Bei der Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz ist sowohl nach dem Umfang der Maßnahmen als auch nach deren Ausgestaltung nicht damit zu rechnen, daß durch sie in erheblichem Umfang in die Interessenssphäre gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe eingegriffen würde. Dort, wo Hilfe zur Arbeit in größerem Umfang angeboten wird, ist durch eine Einbindung der Arbeitsverwaltung, der Tarifpartner, der Kammern usw. in aller Regel Sorge getragen, daß die in dem Antrag genannten nachteiligen Folgen für privatwirtschaftliche Unternehmen vermieden werden.

Zu II.:

Das Sozialministerium hat, wie oben dargestellt, im Landesprogramm „Arbeit und Zukunft für Langzeitarbeitslose“ bereits seit Aufnahme der Förderung 1991 die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handels- bzw. Handwerkskammern als Förderungsvoraussetzung verlangt. Diese Fördervoraussetzung wurde bei der Umstrukturierung des Programms zum 1. Januar 1998 beibehalten. Durch die genannte Verschärfung der Fördervoraussetzungen in den Bereichen des Baugewerbes und des Garten- und Landschaftsbaus wurde darüber hinaus Wettbewerbsverzerrungen zusätzlich vorgebeugt.

Dr. Vetter
Sozialminister